

Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Durchführung prüfender Tätigkeiten (KSW-PRL 2017)

Auf Grund des § 72 Abs. 1 und 2 Z 3, 4 und 11 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsdefinitionen
- § 3. Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem
- § 4. Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems
- § 5. Qualitätsumfeld
- § 6. Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken
- § 7. Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 8. Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 9. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 10. Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze
- § 11. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- § 12. Mitarbeiterentwicklung
- § 13. Gesamtplanung aller Aufträge
- § 14. Ausreichender Versicherungsschutz
- § 15. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und anderen Vorfällen
- § 16. Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung
- § 17. Organisation der Auftragsabwicklung
- § 18. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten
- § 19. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- § 20. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- § 21. Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- § 22. Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation
- § 23. Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau)

2. Abschnitt:

Sonstige Bestimmungen

- § 24. Verpflichtung zur kritischen Grundhaltung
- § 25. Gewährleistung der Unabhängigkeit

3. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 26. Inkrafttreten
- § 27. Beschlussfassung-Kundmachung

1. Abschnitt

Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Abschnitt gilt für alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und sonstige Prüfungen im Sinne dieses Abschnitts durchführen.

Begriffsdefinitionen

§ 2. Im Sinne dieses Abschnitts ist bzw. sind:

1. „Abschluss“ eine strukturierte Darstellung vergangenheitsorientierter Finanzinformationen unter Einschluss der damit zusammenhängenden Angaben, mit der beabsichtigt wird, in Übereinstimmung mit einem Regelwerk der Rechnungslegung über die wirtschaftlichen Ressourcen oder Verpflichtungen einer Einheit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder deren Veränderungen für einen bestimmten Zeitraum zu kommunizieren. Die damit zusammenhängenden Angaben enthalten in der Regel eine Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und andere erläuternde Informationen. Der Begriff „Abschluss“ bezieht sich normalerweise auf einen vollständigen Abschluss, so wie durch die

Anforderungen des maßgebenden Regelwerks der Rechnungslegung festgelegt, kann jedoch auch eine einzelne Finanzaufstellung betreffen.

2. „Abschlussprüfung“ die Prüfung eines Abschlusses oder Berichtspaketes nach nationalen oder anderen Standards.
3. „Auftrag“ ein Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung, einer prüferischen Durchsicht oder einer sonstigen Prüfung.
4. „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ ein Prozess, der eine objektive Einschätzung der bedeutsamen Beurteilungen und gezogenen Schlussfolgerungen durch eine qualifizierte, nicht zum Auftragssteam gehörende Person gewährleisten soll.
5. „Auftragsteam“ alle fachlichen Mitarbeiter, die an der Abwicklung eines Auftrags mitwirken.
6. „Berichtspaket“ („Reporting Package“) eine Zusammenstellung von Finanzinformationen, die für Zwecke der Erstellung eines Konzernabschlusses von einer einbezogenen Einheit erstellt und an das Mutterunternehmen berichtet wird.
7. „Fachliche Mitarbeiter“ alle Mitarbeiter eines Prüfungsbetriebs, unabhängig von der Art ihres Vertragsverhältnisses mit dem Prüfungsbetrieb, die an der Durchführung von Aufträgen mitwirken, einschließlich der verantwortlichen Prüfer und der Leitung des Prüfungsbetriebs.
8. „Kapitalmarktnotiertes Unternehmen“ eine Gesellschaft, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind.
9. „Leitung des Prüfungsbetriebs“ die Eigentümer von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften oder die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften, die nach den Regelungen des Prüfungsbetriebs mit dessen Leitung betraut sind.
10. „Prüfer“ („Auftragnehmer“) eine natürliche oder juristische Person, die Aufträge im Sinne des Anwendungsbereichs dieses Abschnitts durchführt.
11. „Prüferische Durchsicht“ die Durchsicht eines Abschlusses durch Befragungen und analytische Maßnahmen nach nationalen oder internationalen Vorschriften.
12. „Prüfungsbetrieb“ eine organisatorische Einheit, die zur Durchführung von Aufträgen ein einheitliches internes Qualitätssicherungssystem verwendet, wobei sich diese organisatorische Einheit auf den gesamten oder einen Teil des Betriebes eines Prüfers, einen Zusammenschluss von Prüfern oder auf die Betriebe mehrerer Prüfer erstrecken kann.
13. „Sonstige Prüfung“ eine Prüfung zur Abgabe eines Urteils mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit, ob ein Ist-Objekt mit einem Soll-Objekt („Referenzmodell“) übereinstimmt, die keine Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht darstellt, nach nationalen oder internationalen Vorschriften.
14. „Unternehmen von öffentlichen Interesse“ Unternehmen gemäß § 189a Z 1 des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen – UGB, dRGBI S 219/1897, in der Fassung BGBl I Nr. 22/2015.
15. „Verantwortlicher Prüfer“ die für die Durchführung eines Auftrages im Sinne dieser Verordnung verantwortliche Person. Bei Gesellschaften handelt es sich hierbei um die gemäß § 77 Abs. 9 WTBG 2017, dem Auftraggeber bekannt zu gebende Person.

Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem

§ 3. (1) Das Qualitätssicherungssystem hat alle Regelungen und Maßnahmen zu umfassen, die nach den Verhältnissen des Prüfungsbetriebs erforderlich sind, um eine hohe Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten. Der Prüfungsbetrieb ist verpflichtet, die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung festzulegen und zu dokumentieren. Verantwortlich für die Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungssystems ist die Leitung des Prüfungsbetriebs.

(2) Die Leitung des Prüfungsbetriebs kann Aufgaben der Qualitätssicherung an fachliche Mitarbeiter, die über ausreichende Kompetenzen, Befugnisse und Autorität verfügen, delegieren. Die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem muss aber jedenfalls bei einer als Wirtschaftsprüfer qualifizierten Person liegen.

Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems

§ 4. Bei der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines Qualitätssicherungssystems sind die folgenden Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems zu berücksichtigen:

1. das Qualitätsumfeld gemäß § 5,
2. die Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken gemäß § 6,
3. Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 7,
4. die Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 8 sowie
5. die Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 9.

Qualitätsumfeld

§ 5. (1) Im Prüfungsbetrieb muss ein Qualitätsumfeld unterhalten werden, welches einer hohen Qualität der Berufsausübung und der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen entscheidende Bedeutung beimisst.

(2) Prüfungsbetriebe setzen angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren ein, um bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeiten Kontinuität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten. Zudem müssen Prüfungsbetriebe auch für die Einrichtung angemessener Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, Verfahren zur Risikobewertung sowie Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme Sorge tragen.

(3) Der Beachtung der Qualitätsanforderungen ist im möglichen Konfliktfall Vorrang vor der Erreichung wirtschaftlicher Zielsetzungen einzuräumen.

(4) Die getroffenen Regelungen sind in die Aus- und Fortbildungsprogramme sowie das Mitarbeiterbeurteilungssystem zu integrieren. Dabei sind die Bedeutung der Qualität der Berufsausübung und die Art und Weise, wie die Qualitätsanforderungen im Prüfungsbetrieb erfüllt werden sollen, in einem hohen Ausmaß zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die persönliche Verantwortlichkeit der fachlichen Mitarbeiter für die Gewährleistung einer hohen Qualität der Auftragsdurchführung und für die Beachtung der Regelungen zur Qualitätssicherung zu betonen.

(5) Im Prüfungsbetrieb sind Verfahren einzurichten, die

1. eine Untersuchung möglicher Verstöße gegen Berufspflichten bzw. gegen Regelungen des Qualitätssicherungssystems und
2. das Abstellen von Missständen und die Verhängung von Sanktionen enthalten.

Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken

§ 6. Zur Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung angemessener und wirksamer Regelungen zur Qualitätssicherung sind im Prüfungsbetrieb Verfahren zur regelmäßigen Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken im Prüfungsbetrieb einzurichten.

Regelungen zur Qualitätssicherung

§ 7. (1) Die Regelungen zur Qualitätssicherung müssen eine hohe Qualität der Auftragsdurchführung gewährleisten. Die ist dann der Fall, wenn Mängel aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken durch diese Regelungen mit hinreichender Sicherheit verhindert oder aufgedeckt und behoben werden.

(2) Die Regelungen zur Qualitätssicherung haben jedenfalls zu umfassen:

1. Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs gemäß den §§ 10 bis 16,
2. Regelungen zur Auftragsabwicklung gemäß den §§ 17 bis 22 und
3. Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems gemäß § 23.

Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung

§ 8. (1) Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind in schriftlicher Form zu dokumentieren. Dies hat durch Organisations- bzw. Qualitätssicherungsrichtlinien zu erfolgen, die es einem fachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein Bild über das Qualitätssicherungssystem zu verschaffen. Die Organisations- bzw. Qualitätssicherungsrichtlinien können in einem Organisations- bzw. Qualitätssicherungshandbuch zusammengefasst werden oder in anderer Art und Weise strukturiert vorliegen.

(2) Die Dokumentation ist mindestens so lange aufzubewahren, wie sie für die interne Überwachung und einen externen Nachweis erforderlich ist.

Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung

§ 9. Die Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung hat nach den in § 23 festgelegten Vorschriften zu erfolgen.

Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze

§ 10. (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze und -vorschriften hinreichend sichergestellt wird.

(2) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen und Maßnahmen zu setzen, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hinreichend sichergestellt wird. Diese Regelungen und Maßnahmen müssen die folgenden Anforderungen beinhalten:

1. Die verantwortlichen Prüfer müssen dem Prüfungsbetrieb alle für Fragen der Unabhängigkeit relevanten Informationen zu Aufträgen mit Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Prüfungsbetriebs liefern,
2. die fachlichen Mitarbeiter müssen den Prüfungsbetrieb über Gefährdungen der Unabhängigkeit informieren, und

3. für die Gewährleistung der Unabhängigkeit relevante Informationen müssen den betreffenden fachlichen Mitarbeitern mitgeteilt werden.

(3) Der Prüfungsbetrieb legt angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass weder die Eigentümer oder Anteilseigner noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers, der die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchführt, gefährdet.

(4) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die darauf ausgerichtet sind, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass er über Verstöße gegen Unabhängigkeitsanforderungen unterrichtet wird, und ihn in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Klärung solcher Situationen zu ergreifen.

(5) Mindestens jährlich hat der Prüfungsbetrieb von den fachlichen Mitarbeitern, die den Unabhängigkeitsvorschriften unterliegen, eine schriftliche Bestätigung darüber einzuholen, dass die Regelungen und Maßnahmen des Prüfungsbetriebs zur Unabhängigkeit eingehalten werden.

(6) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen einzuführen, die eine gewissenhafte Abwicklung der Aufträge gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze der Verschwiegenheit, der Eigenverantwortlichkeit und des standesgemäßen Verhaltens sicherstellen.

(7) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinreichend sichergestellt wird.

Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

§ 11. (1) Der Prüfungsbetrieb muss sicherstellen, dass Beziehungen zum Auftraggeber bzw. Auftragsverhältnisse nur begründet bzw. fortgeführt werden, wenn

1. die Integrität des Mandanten sowie der Mitglieder des Aufsichts- und Unternehmensleitungsorgans beurteilt und dokumentiert wurde,
2. keine Gefährdung der Unabhängigkeit durch Befangenheit oder Ausschlussgründe besteht,
3. kein Interessenskonflikt mit bestehenden Mandanten droht,
4. ausreichende zeitliche, sachliche und personelle Ressourcen zur Durchführung des Prüfungsauftrags zur Verfügung stehen,
5. die rechtlichen und ergänzenden internen Bestimmungen zu Honoraren eingehalten werden und
6. die Regelungen hinsichtlich der internen und externen Rotation eingehalten werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Annahme, Fortführung und Beendigung von Aufträgen im Prüfungsbetrieb ist festzulegen.

(3) Wird ein Auftrag angenommen, bei dem Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für die Begründung bzw. Fortführung der Mandanten- bzw. Auftragsbeziehung bestanden, ist zu dokumentieren, wie diese Zweifel ausgeräumt wurden.

(4) Auch nach Annahme eines Auftrags ist auf Hinweise zu achten, die Zweifel an der Integrität des Auftraggebers wecken können.

(5) Der Prüfungsbetrieb muss sicherstellen, dass die Leitung des Prüfungsbetriebs über alle Umstände informiert wird, die darauf hindeuten, dass ein Auftrag nicht hätte angenommen werden dürfen bzw. nicht fortgeführt werden kann. Die Leitung des Prüfungsbetriebs hat gemeinsam mit dem verantwortlichen Prüfer zu entscheiden, ob diese Umstände durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können oder der Auftrag vorzeitig zu beenden ist. Der Prüfungsbetrieb hat sicherzustellen, dass bei Kündigung des Prüfungsauftrags die Formvorschriften, Berichterstattungspflichten und Meldepflichten gemäß § 270 Abs. 6 UGB, dRGBI S 219/1897, in der Fassung BGBl. I 2008/70, und § 58 APAG, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2016, eingehalten werden, insbesondere ist dabei die Schriftform zu beachten und die Kündigung zu begründen.

(6) Der Prüfungsbetrieb hat Verfahren einzurichten, die gewährleisten, dass beim Wechsel eines Mandates der Informationsaustausch zwischen dem Prüfungsbetrieb und dem neu bestellten Prüfer ermöglicht wird.

Mitarbeiterentwicklung

§ 12. (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass fachliche Mitarbeiter mit der Kompetenz, den Fähigkeiten und der Bindung an die Berufsgrundsätze ausreichend verfügbar sind, die notwendig sind, um die hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Aufträge zu gewährleisten. Solche Regelungen und Maßnahmen haben mindestens folgende Bereiche zu umfassen:

1. Einstellung,
2. Leistungsbeurteilung,
3. fachliche Kompetenz,
4. Karriereentwicklung und Beförderung,
5. Vergütung und

6. Personalbedarfsplanung.

(2) Die fachlichen Mitarbeiter sind vor Dienstantritt zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz, der Insiderregeln und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems schriftlich zu verpflichten.

(3) Im Prüfungsbetrieb muss eine angemessene praktische und theoretische Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter organisiert werden, damit diese jene Fähigkeiten und Kompetenzen aufweisen, die den spezifischen Anforderungen des Prüfungsbetriebs entsprechen. Dabei ist auch auf die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften zur kontinuierlichen Fortbildung (§ 3 WT-AARL und § 56 APAG, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2016) zu achten.

(4) Der Prüfungsbetrieb muss über angemessene Vergütungsgrundsätze verfügen, einschließlich - sofern im Prüfungsbetrieb vorhanden - solcher zur Gewinnbeteiligung, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der durchzuführenden Aufträge sicherzustellen. Insbesondere dürfen die Einnahmen, die der Prüfungsbetrieb aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbeurteilung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.

Gesamtplanung aller Aufträge

§ 13. Der Prüfungsbetrieb muss durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge die Voraussetzungen dafür sorgen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge insgesamt ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können. Der Prüfungsbetrieb hat hierzu entsprechende Regelungen zu treffen und Maßnahmen festzulegen.

Ausreichender Versicherungsschutz

§ 14. Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die darauf ausgerichtet sind, dass der Prüfungsbetrieb die gesetzlichen Vorschriften zum verpflichtenden Versicherungsschutz (§§ 11 und 77 Abs. 1 WTBG 2017) beachtet.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und anderen Vorfällen

§ 15. (1) Unbeschadet des § 66 Abs. 3 APAG, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2016 muss der Prüfungsbetrieb Regelungen und Maßnahmen zum angemessenen Umgang mit und zur Aufzeichnung von Beschwerden oder Vorwürfen von fachlichen Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten schaffen, wenn sich daraus Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Auftragsdurchführung,
2. Verstöße gegen das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbetriebs oder
3. eine mögliche oder tatsächliche schwere Beeinträchtigung der Integrität ihrer Prüfungstätigkeiten ergeben.

(2) Die Leitung des Prüfungsbetriebs oder eine von dieser bestimmte qualifizierte Person, die nicht mit dem Sachverhalt befasst war, muss untersuchen, ob die Beschwerden oder Vorwürfe berechtigt sind. Werden die Beschwerden bzw. Vorwürfe durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärtet, sind erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

(3) In Fällen, in denen alle Personen der Leitung des Prüfungsbetriebs mit dem Sachverhalt befasst waren und somit für eine Untersuchung der Beschwerden und Vorwürfe ausscheiden, sind externe Personen für die Untersuchung heranzuziehen.

(4) Über Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung von Abschlussprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, die auch die aus den Verstößen erwachsenden Konsequenzen sowie die zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung seines bzw. ihres internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Maßnahmen umfassen. Geringfügige Verstöße sind von dieser Aufzeichnungspflicht ausgenommen. Die Leitung des Prüfungsbetriebes hat jährlich an die verantwortlichen Prüfer und fachlichen Mitarbeiter über alle getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(5) Über vorgebrachte Beschwerden und Vorwürfe sowie über die hierzu getroffene Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.

Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung

§ 16. Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 3 Abs. 4a und § 56 APAG, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2016, hinreichend sichergestellt ist.

Organisation der Auftragsabwicklung

§ 17. (1) Der Prüfungsbetrieb hat die Verantwortung für die Durchführung des Prüfungsauftrags einschließlich der Anleitung und der Überwachung des Auftragsteams einem verantwortlichen Prüfer zu übertragen und dies zu dokumentieren. Dem geprüften Unternehmen sind der verantwortliche Prüfer und dessen Funktion bei Abschluss des Vertragsverhältnisses mitzuteilen.

(2) Der verantwortliche Prüfer ist vom Prüfungsbetrieb insbesondere nach den Kriterien Sicherstellung der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz zu bestimmen.

(3) Der Prüfungsbetrieb hat dem verantwortlichen Prüfer die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der verantwortliche Prüfer hat aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt zu sein.

(5) Der Prüfungsbetrieb hat eine Auftraggeberdatei zu führen. Diese Datei hat für jeden Auftraggeber die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Ort der Niederlassung,
2. bei einer Prüfungsgesellschaft den Namen des verantwortlichen Prüfers und
3. für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

(6) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen einführen, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen beachtet werden.

(7) Der verantwortliche Prüfer hat das Auftragssteam während der Durchführung des Prüfungsauftrags anzuleiten.

Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten

§ 18. (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die darauf gerichtet sind, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass

1. bei schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten, die für das Auftragsergebnis bedeutsam sind, eine angemessene Konsultation durchgeführt wird,
2. ausreichende Ressourcen verfügbar sind, damit eine angemessene Konsultation durchgeführt werden kann,
3. Einvernehmen zwischen dem Konsultierenden und dem Konsultierten über Art und Umfang der Konsultation sowie über die daraus resultierenden Schlussfolgerungen erzielt wird,
4. Art und Umfang der Konsultation sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen dokumentiert werden, sowie
5. die aus der Konsultation resultierenden Schlussfolgerungen umgesetzt werden.

(2) Der Prüfungsbetrieb hat angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten weder die Qualität der internen Qualitätssicherung noch die Fähigkeit der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde, die Aufsicht über die Einhaltung der im APAG sowie in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Pflichten durch den Prüfer zu führen, beeinträchtigt wird.

Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

§ 19. (1) Die vom Prüfungsbetrieb für die Überwachung der Auftragsabwicklung festgelegten Regelungen müssen darauf gerichtet sein, dass der verantwortliche Prüfer

1. bei der Durchführung der Prüfung ausreichend Zeit für das Prüfungsmandat aufwendet und die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen vorsieht sowie
2. in angemessener Weise laufend überwacht, ob die Mitglieder des Auftragssteams die ihnen übertragenen Aufgaben verstehen und in sachgerechter Weise erfüllen, und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

(2) Die vom Prüfungsbetrieb für die Überwachung der Auftragsabwicklung festgelegten Regelungen müssen außerdem darauf gerichtet sein, dass der verantwortliche Prüfer eine Durchsicht der Prüfungsdokumentation und eine Besprechung im Prüfungsteam vornimmt, um sich davon zu überzeugen, dass ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zur Entscheidung über das Prüfungsurteil vorliegen.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

§ 20. (1) Gegenstand der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hindeuten, dass Aufträge nicht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durchgeführt werden und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Sie umfasst alle Phasen der Auftragsdurchführung.

(2) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die sich mit der Bestimmung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherer befassen und die folgenden Auswahlkriterien enthalten:

1. die für diese Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen; und
2. das Ausmaß, in dem ein auftragsbegleitender Qualitätssicherer zu dem Auftrag konsultiert werden kann, ohne dass dessen Objektivität gefährdet wird.

(3) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die bei Aufträgen, bei denen es sachgerecht ist, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen. Diese Regelungen und Maßnahmen müssen

1. für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und Abschlussprüfungen von kapitalmarktnotierten Unternehmen verpflichtend eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen,
2. Kriterien festlegen, anhand derer alle sonstigen Prüfungen zu beurteilen sind, um festzulegen, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist, und für alle Aufträge, die den festgelegten Kriterien entsprechen, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen und
3. Art, zeitliche Einteilung und Umfang einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung regeln.

(4) Die Berichterstattung zum Auftrag darf nicht vor dem Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung datiert sein.

Lösung von Meinungsverschiedenheiten

§ 21. Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen festzulegen, nach denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Teams, mit dem Konsultierten oder – sofern anwendbar – zwischen dem verantwortlichen Prüfer und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer behandelt und geklärt werden.

Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation

§ 22. (1) Für jeden Auftrag ist eine Auftragsdokumentation anzulegen.

(2) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen zur Ausgestaltung, dem Abschluss und der Archivierung der Auftragsdokumentation festzulegen, die gewährleisten, dass die Dokumentation der Prüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den fachlichen Regelungen und den internen Regelungen des Prüfungsbetriebs erfolgt.

(3) In die Auftragsdokumentation sind auch aufzunehmen:

1. alle Aspekte der Prüfung der Unabhängigkeit, sowohl die Prüfung vor Auftragsannahme als auch allfällige im Laufe der Auftragsabwicklung zutage tretende Unabhängigkeitsthemen sowie Schutzmaßnahmen, die ergriffen wurden,
2. ob der verantwortliche Prüfer über die kompetenten fachlichen Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
3. ob im Falle einer Prüfungsgesellschaft der verantwortliche Prüfer zur Durchführung des Auftrages als Wirtschaftsprüfer in Österreich zugelassen ist.

(4) Ein Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse muss zusätzlich die gemäß den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2011, ABl. Nr. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, aufgezeichneten Daten dokumentieren.

(5) Die Auftragsdokumentation von Abschlussprüfungen ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen.

(6) Der Prüfer hat alle Daten und Unterlagen aufzubewahren, die

1. zur Begründung der Auftragsergebnisse und
2. zur Beobachtung der Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind.

(7) Der Prüfer hat alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfung aufzubewahren.

(8) Die Auftragsdokumentation steht im Eigentum des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau)

§ 23. (1) Der Prüfungsbetrieb muss einen Prozess zur internen Nachschau einrichten, der darauf ausgerichtet ist, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die Regelungen und Maßnahmen zum Qualitätssicherungssystem angemessen sind und wirksam funktionieren.

(2) Die interne Nachschau umfasst die kontinuierliche Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems einschließlich der Einhaltung der Regelungen des Prüfungsbetriebs für die Auftragsdurchführung. Hierzu sind auch bereits abgeschlossene Aufträge in einem angemessenen Umfang in Stichproben nachzuprüfen (Auftragsprüfung).

(3) Die Verantwortung für die interne Nachschau muss festgelegt sein. Die Organisation und Durchführung der internen Nachschau kann einer Person oder mehreren Personen übertragen werden, die über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Autorität verfügen. Die mit der Durchführung der Auftragsprüfung betrauten fachlichen Mitarbeiter dürfen weder an der Auftragsabwicklung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein.

(4) Innerhalb von drei Jahren müssen alle verantwortlichen Prüfer eines Prüfbetriebes mit mindestens einem Auftrag in die Nachschau einbezogen werden. Dies ist bei der Festlegung der Angemessenheit des Stichprobenumfangs zu berücksichtigen.

(5) Ist ein Prüfungsbetrieb Teil eines Netzwerks, innerhalb dessen Nachschauverfahren eingerichtet sind, und möchte sich dieser auf diese Verfahren verlassen, müssen die Regelungen und Maßnahmen des Prüfungsbetriebs verlangen, dass

1. das Netzwerk zumindest jährlich den entsprechenden Personen seiner Mitglieder Art, Umfang und Ergebnisse des Nachschauprozesses insgesamt mitteilt und
2. durch das Netzwerk festgestellte Mängel im Qualitätssicherungssystem umgehend den entsprechenden Personen des betreffenden Mitglieds mitteilt, damit die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können,

damit die verantwortlichen Prüfer der Prüfungsgesellschaften des Netzwerks sich auf die Ergebnisse des im Netzwerk implementierten Nachschauprozesses stützen können.

(6) Die bei der internen Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Die im Rahmen der internen Nachschau aufgedeckten Verstöße sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt.

(7) Bei Schwächen im Qualitätssicherungssystem, welche die Angemessenheit oder die Einhaltung der Regelungen zur Organisation des Prüfungsbetriebs betreffen, sind Verbesserungsvorschläge zu entwickeln. Die Leitung des Prüfungsbetriebs hat Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen und zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge zu ergreifen.

(8) Die Ergebnisse der internen Nachschau sind regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, an die Leitung des Prüfungsbetriebs zu berichten. Die verantwortlichen Prüfer und fachlichen Mitarbeiter sind regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über die ihren Arbeitsbereich betreffenden Feststellungen zu informieren.

(9) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die eine angemessene Dokumentation der internen Nachschau verlangen.

2. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Verpflichtung zur kritischen Grundhaltung

§ 24. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, haben bei der Durchführung dieser Aufträge eine kritische Grundhaltung einzunehmen und diese dabei durchgehend beizubehalten. Dabei sind sie verpflichtet, die allgemein anerkannten nationalen und internationalen Prüfungsstandards und die österreichischen Berufsgrundsätze zu beachten.

Gewährleistung der Unabhängigkeit

§ 25. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, haben bei der Durchführung dieser Aufträge Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Dabei sind sie verpflichtet, neben den gesetzlichen Bestimmungen die allgemein anerkannten nationalen und internationalen Prüfungsstandards und die österreichischen Berufsgrundsätze zu beachten.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 26. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Beschlussfassung – Kundmachung

§ 27. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in seiner Sitzung am 6.11.2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWFW-38.600/0029-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Sondernummer II/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhandler veröffentlicht.